

Jahrgang 21, Nr.4, vom 28.04.2010

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/09
„Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen S. 18

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Senzig im Bereich der
Stadt Königs Wusterhausen - Aktenzeichen: 09.53 – 1200 S. 18

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Senzig im Bereich der
Stadt Königs Wusterhausen - Aktenzeichen: 09.53 – 1199 S. 19

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft Königs Wusterhausen / Zeesen
vom 16.03.2010 S. 19

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Königs Wusterhausen / Zeesen S. 19

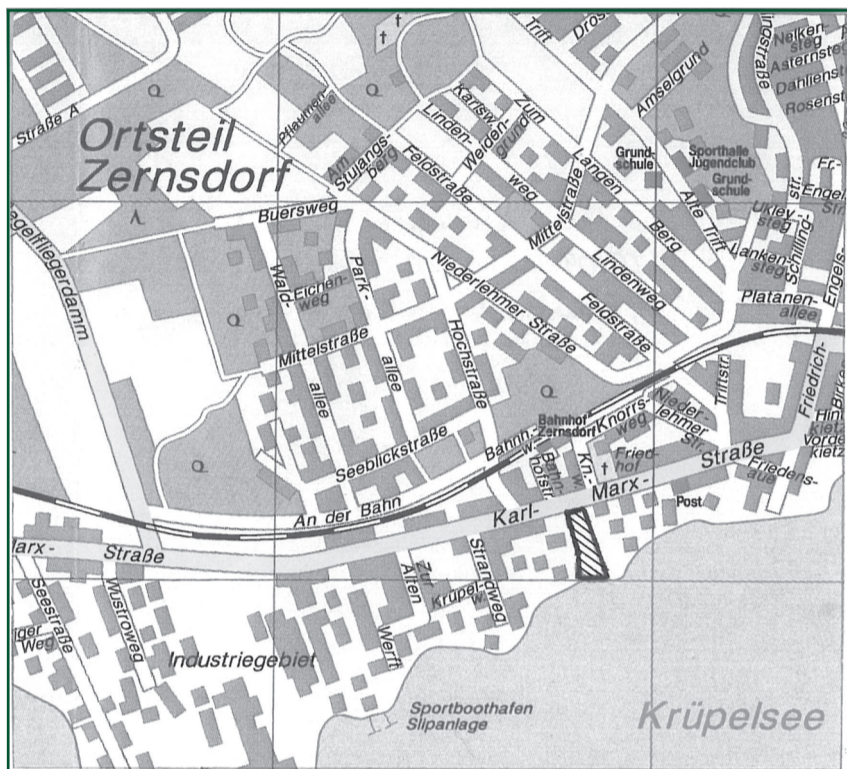
Die Stadt Königs Wusterhausen bietet an:
Attraktives Wohnbauland (58063 m² Rohbauland) auf dem Funckerberg S. 20

Impressum..... S. 20

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der
Innenentwicklung 03/09
„Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf
der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen für das Grundstück Karl-Marx-Straße 28, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.10.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen für das oben genannte Gebiet wurde am 23.03.2010 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/09 „Feuerwehrstandort Karl-Marx-Straße“ im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schlosstraße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Normenkontrollanträge gegen diese Satzung sind nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten zulässig.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 19.04.2010

(im Original unterzeichnet)
Dr. Lutz Franzke
Bürgermeister

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Senzig im
Bereich der Stadt Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 15.04.2010

Aktenzeichen: 09.53 – 1200

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 17. Juni 2009, eingegangen am 30. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Heinersdorf – Spergau 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 5/6 (GB-Blatt 41) Flur 4 in der Gemarkung Senzig in der Stadt Königs Wusterhausen gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1200 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung **bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.**

i. V. Jörn Perlick
Allgemeiner Stellvertreter

**Die Stadt Königs Wusterhausen bietet an:
Attraktives Wohnbauland (58063 m² Rohbauland) auf dem
Funkenberg**

Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum und in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof, nordwestlich des historischen Ortskerns um Schloss und Kirchplatz im Auftakt zum Funkenberg.

Mit dem B-Plan Funkenberg2/ Schulweg ist das Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 90 Eigenheimparzellen gesichert, die Erschließung durch den Erwerber wird noch für das Jahr 2010 angestrebt.

Die Gebote sind bis **zum 14. 06.2010 15.00 Uhr** in einem verschlossenen und mit der Aufschrift

ATTRAKTIVES WOHNBAULAND

Königs Wusterhausen

Funkenberg

versehenen Umschlag bei der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Sekretariat des Bürgermeisters

Schloßstraße 3

15711 Königs Wusterhausen

einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.koenigs-wusterhausen.de
Schriftliche Informationsunterlagen zum Bieterverfahren über Herrn Glase,
Tel 03375/273313

Impressum

| | |
|-----------------------------|--|
| <i>Herausgeber:</i> | Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister |
| <i>Herstellung:</i> | ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de |
| <i>Verantwortlich:</i> | Ursula Schlecht |
| <i>Erscheinungsweise:</i> | monatlich (nach Bedarf) |
| <i>Auflage:</i> | 20.000 |
| <i>Bezugsmöglichkeiten:</i> | Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung Karl-Marx-Straße 23 der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht. |
| <i>Druck:</i> | Druckhaus Schöneweide |